

# AUFTRAG

Rechtsanwalt

**Hanspeter Zraggen**, lic. iur., Hornbachstrasse 50, 8008 Zürich,

wird in Sachen

*[Adresse Klientschaft; evtl. Adresse der Gegenpartei]*

betreffend

*[Bezeichnung der Rechtsangelegenheit]*

insbesondere folgende Angelegenheiten übertragen:

- Beratung und Vertretung

Der Beauftragte verpflichtet sich zu einer sorgfältigen Erfüllung dieses Auftrags im Interesse der Klientschaft.

Der Beauftragte ist nach seinem Ermessen berechtigt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kanzlei für die Auftragserfüllung beizuziehen. Der Beauftragte ist nach Vororientierung der Klientschaft berechtigt, auch externe Berater, in- und ausländische Korrespondenzanwälte, Sachverständige und andere externe Hilfspersonen beizuziehen, soweit er dies als nützlich oder notwendig erachtet.

Um für die Klientschaft gegenüber Dritten auftreten zu können, benötigt der Beauftragte eine schriftliche Vollmacht. Er verwendet dafür den offiziellen Vollmachtstext des Zürcher Anwaltsverbands. Er wird von einer solchen Vollmacht aber nur soweit Gebrauch machen, als dies für die Erfüllung dieses Auftrags nötig ist. Eine allfällige Vollmacht wird zur Verfolgung dieses Auftrags erteilt; sie begründet über die aus diesem Auftrag folgenden Rechte hinaus keine separaten Rechte.

Die Klientschaft kann diesen Auftrag und die gestützt darauf allenfalls erteilte Vollmacht jederzeit widerrufen. Dieses Recht, den Auftrag zu widerrufen, steht auch dem Beauftragten zu. Vorbehalten bleiben Verpflichtungen aus einem allfälligen Widerruf zur Unzeit.

Rechnungen Dritter sowie von Behörden und Gerichten wird die Klientschaft direkt begleichen.

Die Klientschaft kann jederzeit eine Abrechnung oder Aufschluss über die Höhe des geschuldeten Honorars und der aufgelaufenen Auslagen sowie den Stand der Auftragserledigung verlangen.

Die Klientschaft beauftragt den Beauftragten, auch das Inkasso der zugesprochenen Streitsumme zu besorgen. Ferner tritt die Klientschaft dem Beauftragten allfällige Prozessentschädigungen bis zur Höhe seiner Ansprüche zahlungshalber ab.

Für die Geltendmachung von Honoraransprüchen aus diesem Auftragsverhältnis ist der Beauftragte vom Berufsgeheimnis befreit.

Der Beauftragte ist berechtigt, die Handakten nach Ablauf von zehn Jahren seit Erledigung der Sache ohne vorherige Anfrage zu vernichten.

## Honorar

Die Klientschaft verpflichtet sich zur Zahlung des Honorars und aller Auslagen des Beauftragten gemäss folgender Vereinbarung:

### Zeitaufwand-Honorar

Das Honorar (exklusive MwSt) bemisst sich nach Zeitaufwand

- zum Stundenansatz von CHF [Betrag] („in Worten“)
- zuzüglich
  - Erfolgsprämie von .....  
im Fall des vollständigen oder teilweisen Obsiegens (vgl. separate Vereinbarung);
  - bei Willensvollstreckungen/Liquidationen ..... % der Bruttoaktiven
- und entspricht für die Parteivertretung vor Zivil- und Strafgerichten und sonstigen Behörden mindestens der Parteientschädigung, die der Klientschaft für die Parteivertretung zugesprochen wird.

### Kleinspesen-Pauschale

Als Auslagenersatz für Porti, Telekommunikationskosten, Fotokopien, und andere Kleinspesen zahlt die Klientschaft eine Pauschale von 3 % (drei Prozent) der Honorarsumme (exkl. MwSt). Alle übrigen Auslagen sind zusätzlich zu ersetzen.

### Vorschuss

Die Klientschaft leistet einen Vorschuss von CHF .....

### Rechtsschutzversicherung usw.

Falls die Klientschaft über eine Rechtsschutzversicherung usw. verfügt und für den vorliegenden Auftrag eine Deckung besteht, wird die Entschädigung des Beauftragten grundsätzlich von der Rechtsschutzversicherung getragen und zur Deckung des vereinbarten, oben genannten Honorars verwendet. Eine ausnahmsweise entstehende Differenz zwischen dem Honorar des Beauftragten und der Entschädigung der Rechtsschutzversicherung hat die Klientschaft zu tragen.

### Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis werden die **ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich** als zuständig anerkannt. **Ausschliesslicher Gerichtsstand** ist der **Geschäftssitz des Beauftragten**. Das schweizerische Recht, insbesondere die Artikel 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts über den Auftrag, ist anwendbar.

(Ort)

(Datum)

**Die Klientschaft:**

**Der Beauftragte:**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)

\_\_\_\_\_